



FFG
Forschung wirkt.

 Federal Ministry
Republic of Austria
Climate Action, Environment,
Energy, Mobility,
Innovation and Technology

FT3 NATIONALSTIFTUNG
FORSCHUNG | TECHNOLOGIE | ENTWICKLUNG

VERSION 1.0

EINREICHFRIST: 05.07.2024 (12 UHR, MESZ)

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN FÜR CHIPS JU PILOT LINES 2023: OPERATION

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	4
1 MOTIVATION	5
2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	6
3 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	7
4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	8
4.1 Die Pilot Line Calls des Chips JU.....	8
4.1.1 Ergebnis der ersten Ausschreibung für Pilot Lines	8
4.1.2 Förderentscheidung und Vertragserstellung (Chips JU)	8
4.1.3 Betrieb der Pilot Line	8
4.2 Details zur nationalen Ausschreibung Chips JU Pilot Lines: Operation	8
4.3 Wie hoch ist die Förderung?.....	9
4.4 Wer ist einreichberechtigt?.....	9
4.5 Welche Kosten sind förderbar?	9
4.6 Beihilferechtliche Anforderungen.....	11
4.7 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E	
Infrastruktur?	15
4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	16
5 DIE EINREICHUNG	17
5.1 Wie verläuft die Einreichung?	17
5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	17
5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	18
6 DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	19
6.1 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens?.....	19
6.2 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	21
7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	21
7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	21
7.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	21
7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	22
7.4 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?	23
7.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	23
8 RECHTSGRUNDLAGEN	24

9	WEITERE INFORMATIONEN	25
9.1	Service FFG Projektdatenbank.....	25
9.2	Service BMK Open4Innovation	25
9.3	Open Access Publikationen	25
9.4	Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan.....	25
9.5	Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG.....	26

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	6
Tabelle 2: Eckpunkte der ausgeschriebenen Schwerpunkten	7
Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen.....	20

1 MOTIVATION

“There's no digital without chips. The European need for chips will double in the next decade, this is why we need to radically raise Europe's game on the development, production and use of this key technology.”¹

Um sich dieser Herausforderung zu stellen, wurde im Februar 2022 die Verordnung zum Europäischen Chips-Gesetz von der Europäischen Kommission vorgeschlagen. Sie ist am 21. September 2023 in Kraft getreten und beinhaltet eine umfangreiche Reihe von Maßnahmen, um die Sicherheit der Versorgung, Resilienz und Technologieführerschaft der EU in Halbleitertechnologien zu gewährleisten. Die Chips Act-Verordnung basiert auf einer Dreisäulenstruktur. Die erste Säule, auch bekannt als Chips for Europe Initiative, zielt darauf ab, den Wissenstransfer vom Labor zur Produktion zu erleichtern, die Kluft zwischen F&E und industrieller Verwertung zu überbrücken und die Einführung innovativer Technologien durch europäische Unternehmen zu fördern. Säule 2 konzentriert sich auf die Sicherheit der Versorgung der EU, während Säule 3 sich mit Monitoring und Krisenmanagement befasst.

Ein Großteil der Aktivitäten der ersten Säule, d.h. der Chips for Europe Initiative wird durch das Chips Joint Undertaking² (Chips JU) umgesetzt, einschließlich die Förderung der Pilotlinien, Designplattform, Kompetenzzentren und Unterstützung für die Quantenchiptechnologie. Darüber hinaus werden vom Chips JU weiterhin Aktivitäten im sogenannten "non initiative part", die bisher im Arbeitsprogramm des KDT JU verfolgt wurden, unterstützt.

Chips JU Pilot Lines sind Vorhaben zum Ausbau und der Entwicklung hochmoderner Pilotanlagen, die für anwendungsorientierte Forschung zur Verfügung stehen sollen und in denen neuartige Prozesse entwickelt und geprüft werden können. Mit Kleinserienproduktionen soll die Kluft zwischen fortgeschrittener Forschung und Innovation und nachhaltiger industrieller Nutzung überbrückt werden.

Die finanzielle Unterstützung jeder Pilot Line findet auf drei verschiedene Ebenen statt, die jeweils a) die Anschaffung der F&E Infrastruktur, b) die F&E-Tätigkeiten zum Setup, Integration und Prozessentwicklung und c) den Betrieb der Pilot Line abdecken. Die Pilot Lines werden sowohl von der Europäischen Kommission (EK) als auch von den teilnehmenden Staaten ko-finanziert.

Dieser Ausschreibungsleitfaden informiert über die Rahmenbedingungen der nationalen Förderung des dritten Teils (Betrieb der Pilot Line) für die beteiligten österreichischen Organisationen.

¹ European Commission President Ursula von der Leyen announced a new European Chips Act in a Special Address at The World Economic Forum in Davos in January 2022

² Chips JU ist eine institutionalisierte und tripartite Partnerschaft der EU, teilnehmenden Staaten und drei Industrieverbänden mit der Vision, die Zukunft der Halbleiterindustrie der Europäischen Union zu gestalten und zu stärken.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die FFG unterstützt österreichische Beteiligungen an transnationalen Projekten für den Betrieb der ersten Pilot Lines des Chips JU, die im Rahmen folgender Calls eine Förderung aus den Mitteln des DIGITAL Europe Programme der Europäischen Kommission (DEP) erhalten:

- *Operational DIGITAL-Chips-2023-SG-CPL-2*
- *Operational DIGITAL-Chips-2023-SG-CPL-3*
- *Operational DIGITAL-Chips-2023-SG-CPL-4*

Für die Ko-finanzierung der Calls *Operational DIGITAL-Chips-2023-SG-CPL-2* und *Operational DIGITAL-Chips-2023-SG-CPL-4* stehen Mittel des FZÖ in Höhe von 0,3 Millionen EUR zur Verfügung.

Für die Ko-Finanzierung des Calls *Operational DIGITAL-Chips-2023-SG-CPL-3* stellt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) max. 0,08 Mio. EUR zur Verfügung.

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Budget gesamt	max. 0,38 Millionen €
Förderungsquote	max. 50% der förderbaren Kosten
Einreichfrist	05.07.2024
Sprache	Deutsch oder Englisch
Information im Web	https://www.ffg.at/chips/PilotLines_1AS
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at
Ansprechpersonen	<p>Ausschreibungs-Management: Ana Almansa, T (0) 57755-5029; ana.almansa@ffg.at Daniela Ristanic, T (0) 57755-5137; daniela.ristanic@ffg.at</p> <p>Informationen bzgl. Kosten und Finanzierung: Christa Meyer, T (0) 57755-6080 E christa.meyer@ffg.at Christine Löffler, T (0) 57755-6089 E christine.loeffler@ffg.at</p>

Tabelle 2: Eckpunkte der ausgeschriebenen Schwerpunkten

Schwerpunkt	Advanced Fully Depleted Silicon On Insulator Technologies Targeting 7nm (FAMES)	Heterogeneous system integration and assembly (AHSI)	Advanced semiconductor devices based on Wide Bandgap materials (WBG)
Geldgebende Stellen	FZÖ	BMK	FZÖ
Förderungshöhe	Max. 200.000 €	Max. 80.000 €	Max. 100.000 €

3 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Die Halbleiterindustrie mit ihren Wertschöpfungsketten hat eine hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Österreich und die Pandemie und die Versorgungskrise haben die strategische Abhängigkeit von einer begrenzten Anzahl an Unternehmen und Regionen aus Drittländern aufgezeigt. Viele österreichische Sektoren, darunter die Auto-Zulieferindustrie, Energie, Kommunikation und Gesundheit, und strategische Sektoren wie Verteidigung, Sicherheit und Raumfahrt sind von solchen Versorgungsengpässen bedroht. Aus diesem Grund haben die „Chips for Europe“-Maßnahmen strategische Bedeutung für Österreich.

Mit der Förderung österreichischer Beteiligungen an den operativen Tätigkeiten von Chips JU Pilot Lines im Rahmen dieser Ausschreibung werden folgende Ziele verfolgt:

- 1 Beitrag zur Stärkung der nationalen Position innerhalb des europäischen Halbleiter-Ökosystems durch eine aktive Beteiligung österreichischer Organisationen an den Chips JU Pilot Lines.
- 2 Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen - insbesondere KMUs und Startups - durch den Einsatz hochmoderner Halbleitertechnik der nächsten Generation.

4 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

4.1 Die Pilot Line Calls des Chips JU

4.1.1 Ergebnis der ersten Ausschreibung für Pilot Lines

Bei den ersten Chips JU Calls für Pilot Lines mit dem Einreichschluss Ende Februar 2024 wurden vier Pilot Lines von transnationalen Konsortien eingereicht. In der Tabelle 2 sind die drei Pilot Lines aufgelistet, bei denen österreichische Organisationen an Anträgen zur Förderung des Betriebs beteiligt sind.

4.1.2 Förderentscheidung und Vertragserstellung (Chips JU)

Nach positiver Evaluierung durch ein internationales Bewertungsgremium wurden die eingereichten Projekte vom Chips JU Public Authorities Board (PAB) zur Förderung ausgewählt³. Derzeit stimmen die Hosting-Konsortien mit dem Chips JU (Office) in der sogenannten „Fine-Tuning“-Phase wesentliche Elemente des Antrags ab. Dabei wird die im Antrag enthaltene „Description of the Action“ (inkl. dazugehörige Anhänge) entsprechend aktualisiert. Nach Finalisierung der Abstimmungen trifft das PAB des Chips JU die finale (Förder-)Entscheidung inkl. genehmigtem Budget der einzelnen teilnehmenden Organisationen. Anschließend können die Vertragsdokumente (ein Hosting Agreement, eine oder mehrere gemeinsame Beschaffungsvereinbarungen, ein HE Grant Agreement und ein DEP Grant Agreement) für die Pilot Line unterschrieben werden.

4.1.3 Betrieb der Pilot Line

Relevant für die gegenständliche Ausschreibung sind nur die Aktivitäten im Rahmen des Betriebs der Pilot Line (unabhängig von der Beschaffung nötiger Geräte und deren Setup, Integration und Prozessentwicklung, welche über zusätzliche Ausschreibungen des Chips JU gefördert werden)⁴.

4.2 Details zur nationalen Ausschreibung Chips JU Pilot Lines: Operation

Die vorliegende Ausschreibung hat drei Schwerpunkte, jeweils einen für den Betrieb jeder Pilot Line mit österreichischen Beteiligung:

Für die nationale Förderung des Schwerpunkts „Heterogeneous system integration and assembly (AHSI)“ stehen Mittel des Bundesministeriums für Klimaschutz,

³ Decision of the Chips JU Public Authorities Board approving the selection of the project proposals following the Chips 2023-CPL Calls: PAB 2024.32, PAB 2024.33 und PAB 2024.34 (see www.chips-ju.europa.eu/Documents/)

⁴ Weiterführende Informationen zu den transnationalen Chips JU Calls für Pilot Lines – 2023 (Regeln und Bedingungen, Budget, Veröffentlichungsdatum und Fristen usw.) wurden auf den Websites des Chips JU veröffentlicht, insbesondere im Chips JU Arbeitsprogramm 2023 (enthalten im Anhang 2 2023 Initiative v6).

Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) in Höhe von max. 80.000 EUR zur Verfügung

Für die nationale Förderung der Schwerpunkte „Advanced Fully Depleted Silicon On Insulator Technologies Targeting 7nm (FAMES)“ und „Advanced semiconductor devices based on Wide Bandgap materials (WBG)“ stehen Mittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FZÖ) in Höhe von max. 300.000 EUR zur Verfügung.

Die Einreichung ist ausschließlich via [eCall](#) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen.

4.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt maximal 50% der förderbaren Kosten.

Die Förderung kann ausschließlich für **Tätigkeiten im nicht-wirtschaftlichen** Bereich gewährt werden. Dies bedeutet, es liegt keine Beihilfe vor. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, erfolgt eine komplette Rückförderung der Förderung.

Die erste Auszahlung für die Projekte aus dieser Ausschreibung erfolgt frühestens nach der Unterzeichnung des DEP Grant Agreements.

4.4 Wer ist einreichberechtigt?

Einreichberechtigt sind ausschließlich jene **österreichischen Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung**, die als Konsortialpartner in einer der in Tabelle 2 angeführten Chips JU Pilot Lines beteiligt sind.

4.5 Welche Kosten sind förderbar?

Die Förderung wird in Form eines Innovationslabors abgewickelt (Artikel 27 AGVO kommt eingeschränkt zur Anwendung). Im Folgenden werden die Begriffe Pilot Line und Innovationslabor synonym verwendet.

Hinsichtlich der Organisationsstruktur spielt die antragstellende Organisation die Funktion des Betreibers:

- Der **Betreiber** betreibt die reale Entwicklungsumgebung der Pilot Line. Ihm können **Betriebsbeihilfen** für den Betrieb der Pilot Line gewährt werden.

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen bei der fördernehmenden Organisation während des Förderungszeitraums an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden
- Für die anteilige Nutzung von Vermögenswerten können die Kosten plausibel nachgewiesen werden.
- Die Kosten sind gemäß geltendem Kostenleitfaden nachzuweisen

Grundsätzlich müssen Projektstart und Projektdauer mit den Angaben aus dem DEP Grant Agreement übereinstimmen. Stichtag für die frühestmögliche Kostenanerkennung ist das Einreichdatum im eCall oder das Startdatum im DEP Grant Agreement, je nachdem welche der beiden später eintritt.

Förderbar sind anteilig die Kosten, die aus der operativen Aktivitäten für die unterschiedlichen Dienstleistungen (service provisioning) der Pilot Line entstehen.

Die Kosten müssen im Zusammenhang stehen mit:

- dem Betrieb, dem Management und der Verwaltung der Pilot Line
- Aktivitäten zur Sichtbarmachung der Pilot Line und zur Erhöhung von deren Wirksamkeit; Maßnahmen um neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung zu gewinnen
- Aktivitäten der inhaltlichen Qualitätssicherung wie Dokumentation, Berichte etc.
- Der Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissenstransfers (sowohl intern als auch extern), der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit

Zusätzlich gilt:

- **Betriebsbeihilfen** können dem/den Betreiber/n nur für Kosten für den Betrieb des Innovationslabors gewährt werden. Betriebsbeihilfen für die Pilot Lines errechnen sich aus förderbaren Kosten für Personal und Anlagennutzung (anteilige Abschreibung, Maschinennutzung, Leasing), Sach- und Materialkosten, Drittkosten und Reisekosten – folgend als **Betriebskosten** geführt. Gemeinkosten werden über einen **pauschalen Gemeinkostenzuschlag** laut Kostenleitfaden abgedeckt.

Im Förderungsansuchen ist ein **Betriebskonzept** vorzulegen, das sich auf die gesamte geplante Dauer des Innovationslabors bezieht (diese kann über den Förderungszeitraum hinausgehen).

Das **Betriebskonzept** hat folgende Punkte darzustellen:

- Beschreibung der **Innovationsfelder** (in welchen thematischen Bereichen sollen Innovationsvorhaben ermöglicht werden?)
- **Personal- und Ressourcenplan** für Auf- oder Ausbau und Betrieb des Innovationslabors
- Nutzer:innen, einschließlich der Einschätzung der Nachfrage und des Bedarfs
- Geplante Leistungen des Labors
- Geplante und verfügbare **Infrastruktur** sowie deren Nutzung für das Innovationslabor
- **Finanzierungsstruktur**
- Gestaltung **Zugang inkl. Preisgestaltung** (auch bezüglich des geplanten Ausmaßes der Bevorzugung von SMEs, Start-ups und Forschungseinrichtungen)
- **Kapazitätsplanung** für potenzielle Innovationsvorhaben
- Risikoplanung (einschließlich vorbeugende Maßnahmenplanung)
- Geplante Maßnahmen zur **Bekanntmachung** der Leistungen des Innovationslabors

Soll F&E-Infrastruktur genutzt werden, deren Anschaffung- bzw. Herstellungskosten im Rahmen eines weiteren geförderten Projektes des Förderungsnehmenden als Investitionskosten gefördert wurden, können Kosten der aktivierten Infrastruktur nicht als Abschreibung oder Maschinenstunden nochmals angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Um Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist das aktuelle Vorhaben klar von anderen geförderten Vorhaben mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen

4.6 Beihilferechtliche Anforderungen

Der österreichische Teil der Pilot Line ist im Rahmen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten der geförderten Organisation zu betreiben. Diese erbringt nicht-wirtschaftliche Leistungen, also Leistungen, für die es kein entsprechendes am Markt vergleichbares und verfügbares Angebot gibt.

Auch für ein nicht-wirtschaftlich geführtes Innovationslabor sind wirtschaftliche Tätigkeiten als Nebentätigkeit zulässig, wenn ihr Umfang jedenfalls begrenzt ist, d. h.:

- dieselben Inputs (z.B. Personal, Ausstattung etc.) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftliche Tätigkeit und sie nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität (auf Kostenbasis hinsichtlich der förderbaren Projektkosten) des Innovationslabors ausmachen

und

- sie mit dem Betrieb des österreichischen Teils der Pilot Line unmittelbar verbunden und dafür erforderlich sind

oder

- sie in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit stehen.

Bei einer wirtschaftlichen Nutzung muss im Rahmen des jährlichen Monitoringberichts der Charakter und das Ausmaß der Nutzung nachvollziehbar dargestellt werden.

Für die Darstellung der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit ist jedenfalls eine Trennungsrechnung erforderlich. Auch die Betriebskosten, Investitionskosten sowie potenzielle Einnahmen müssen getrennt erfasst werden. Des Weiteren muss, im Sinne einer nicht profitorientierten Organisation (NPO), eine Reinvestition sämtlicher Einnahmen in die primären Tätigkeiten des Innovationslabors erfolgen.

Die während des Förderungszeitraums von der geförderten Organisation (österreichischer Teil der Pilot Line) erbrachten Services/Dienstleistungen können entweder a) nur ein Teil oder b) die Gesamtheit der von der transnationalen Pilot Line angebotenen Dienstleistung darstellen. Dies wird im Folgenden am Beispiel von generischen Dienstleistungen (ggf. bestehend aus mehreren Prozessschritten) veranschaulicht.

Beispiel Leistung 1:

→ Österr. Organisation: Gesamte Dienstleistung und Lieferung an Endnutzer

Beispiel Leistung 2:

→ Koordinierende Hosting Entity: Prozessschritte 1 und 2

→ Österr. Organisation: Prozessschritt 3

→ Koordinierende Hosting Entity: Finalisierung und Lieferung an Endnutzer

Im zweiten Fall ist zu gewährleisten, dass die Aufteilung der angefallenen Kosten bei der in Österreich geförderten Organisation klar trennbar ist und transparent dargestellt werden kann. Ebenso soll die Preisgestaltung – falls die Dienstleistung

nicht kostenfrei angeboten wird- plausibel sein: Die Vergütung für in Österreich geleistete Teile der Dienstleistung soll von der Vergütung für die Teile der Dienstleistungen, die in anderen Ländern geleistet werden, klar trennbar sein.

Für **Leistungen an Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung** gilt die entsprechende **De-minimis Verordnung**⁵.

Das Angebot des österreichischen Teils der Pilot Line ist nach Schwerpunkten aufgeschlüsselt und öffentlich einsehbar zu gestalten. Jedes Leistungsangebot ist in veröffentlichten Preislisten abzubilden. Bezüglich der Festlegung der Preise in den Preislisten müssen folgende Vorgaben eingehalten werden:

Die Dienstleistungen des österreichischen Teils der Pilot Line stehen KMUs und öffentlich finanzierten Organisationen kostenlos oder zu ermäßigten Preisen zur Verfügung. Für große Unternehmen gelten Marktpreise oder tatsächlich angefallene Kosten plus angemessene Marge.

Angebote des österreichischen Teils der Pilot Line, die **für die gesamte Zielgruppe offen und zugänglich** gestaltet sind, sind kostenlos anzubieten und in der Preisliste entsprechend mit „0 EUR“ zu führen. Ggf. sind zugänglich zu gestaltende Unterlagen und Ressourcen entsprechend öffentlich bereitzustellen.

Für die angebotenen Leistungen gibt es folgende drei Varianten:

- 1 Es wird ein entsprechendes Entgelt vom Unternehmen eingehoben, welches dem Wert der Leistung laut Preisliste entspricht und in den öffentlichen Preislisten einzusehen ist. In diesem Fall stellt die Leistung keine indirekte Beihilfe an das Unternehmen dar.
- 2 Das Leistungsangebot findet weiterhin kostenlos für das Unternehmen statt. Dies ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend einer Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Dabei sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) der veranschlagten Preise aus der Preisliste bezüglich der anzuwendenden De-minimis-Obergrenze relevant, da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen.
- 3 Es wird ein teilweiser Kostenersatz vom Unternehmen eingehoben. Die Kostenreduktion (Differenz zwischen Preis laut Preisliste und eingehobenem Entgelt) ist als indirekte Beihilfe an das Unternehmen zu werten und entsprechend als Beihilfe gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung abzubilden. Da die Finanzierungsmittel der EK nicht dem Beihilferecht unterliegen, sind nur max. 50% (in Abhängigkeit von der Förderungsquote) des Differenzbetrags zwischen dem eingehobenen teilweisen Kostenersatz und dem in der Preisliste veranschlagten Preis bezüglich der anzuwendenden De-minimis-Obergrenze relevant.

⁵ VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 idF VERORDNUNG (EU) 2023/1315, ABl. L 167/1 vom 30.06.2023

[De-minimis-Beihilfen](#)

Rechenbeispiele für jede der drei gelisteten Varianten sind folgend in Infobox 1 dargestellt:

Infobox 1: Rechenbeispiele für die indirekte Beihilfe an Unternehmen



Die Leistung „Test“ steht mit EUR 1.200,- Kosten in der Preisliste des österreichischen Teils der Pilot Line (Förderquote = 50%).

- **Variante 1:** Unternehmen A hat das De-minimis Konto ausgeschöpft und bezahlt den vollen Preis von EUR 1.200,-. Das ist keine indirekte Beihilfe.
- **Variante 2:** Unternehmen B hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und bekommt die Leistung kostenlos. Demnach schlagen sich EUR 600,- an indirekter Beihilfe auf das De-minimis Konto des Unternehmens.
- **Variante 3:** Unternehmen C hat das De-minimis Konto noch nicht ausgeschöpft und besucht den Kurs zu einem reduzierten Preis von EUR 800,-. Demnach schlagen sich EUR 200,- auf das De-minimis Konto des Unternehmens.

Um die indirekte Beihilfe, also die kostenlose oder kostenreduzierte Serviceleistung des österreichischen Teils der Pilot Line in Anspruch nehmen zu können, sind von den Unternehmen/wirtschaftlich tätigen Organisationen der öffentlichen Verwaltung die Vorgaben gemäß anzuwendender De-minimis Verordnung einzuhalten – **dies ist vom österreichischen Teil der Pilot Line entsprechend zu prüfen.**

Der österreichische Teil der Pilot Line hat dafür Sorge zu tragen, **Selbstauskünfte der Begünstigten** einzuholen, welche deklarieren, dass keine Verstöße gegen die anzuwendende De-minimis Verordnung vorliegen. Pro Unternehmen/wirtschaftlich tätiger Organisation der öffentlichen Verwaltung sind die Beihilfen aus De-minimis-Programmen der letzten 3 Steuerjahre (Wirtschaftsjahre) zu ermitteln und durch Monitoring zu dokumentieren. Die entsprechende De-minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden. Sollte eine **Überschreitung der De-minimis-Obergrenze** vorliegen, ist das **entsprechende Entgelt einzuheben.**

Nur Unternehmen und wirtschaftlich tätige Organisationen der öffentlichen Verwaltung, welche die Voraussetzungen und Bedingungen der anzuwendenden De-minimis Verordnung erfüllen, und solche, die die Obergrenze nicht überschritten haben bzw. diese Obergrenze mit der in Anspruch zu nehmenden Leistung der Pilot Line nicht überschreiten werden, dürfen die indirekte Beihilfe in Form der kostenlosen/kostenreduzierten Serviceleistung der Pilot Line in Anspruch nehmen.

Die Selbstauskunfts-Formularvorlage wird von der FFG auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4.7 Wie erfolgt das Monitoring der Nutzung der geförderten F&E Infrastruktur?

Um die Einhaltung der Beihilferegeln sowie die Wirkung der nationalen Förderung in Österreich zu überwachen, wird ein Monitoringsystem eingerichtet.

Es ist ab Projektstart ein jährlicher Monitoringbericht zu legen. Bei mehreren Komponenten gilt die längste Abschreibungsdauer.

Einhaltung der Beihilferegeln

Bei öffentlicher Förderung einer Infrastruktur zur Nutzung wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Aktivitäten, müssen die EU-Mitgliedsstaaten ein Monitoringsystem mit Rückforderungsmechanismen einrichten.

Hinweis Nutzungstyp „nicht-wirtschaftliche Nutzung“: Damit wird sichergestellt, dass die tatsächlich eingesetzte Förderungsintensität nicht im Zuge eines Anwachsens der wirtschaftlichen Tätigkeiten (gegenüber dem Plan bei der Förderungsvergabe) überschritten wird.

Das erste Teil des Monitoringberichts beinhaltet eine Darstellung der wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Nutzung sowie die Einhaltung der Zugangsregelungen.

Das Monitoring hat insbesondere die Anzahl der servicierten österreichischen Unternehmen, deren Zuordnung durch Selbstauskunft bezüglich Unternehmensgröße, die konkret angebotenen Leistungen, deren entsprechende Nutzung, sowie die eingenommenen Entgelte (zugeordnet zu nicht-wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlichen Tätigkeiten) zu dokumentieren.

Wirkung der nationalen Förderung in Österreich

Die Halbleiterindustrie mit ihren Wertschöpfungsketten hat eine hohe Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Österreich. Durch die Ko-Finanzierung von Beteiligungen in den Chips JU Pilot Lines soll hier eine konkrete Wirkung erzielt werden. Dazu werden im Rahmen des Monitorings auch relevante Indikatoren wie z.B. Verfügbarkeit der AT Pilot Line für mögliche Nutzung durch KMUs und Start-ups, Nutzung des österreichischen Teils der Pilot Line sowohl durch österreichische, als auch für Nutzer außerhalb Österreichs, erhoben (entsprechend der im Annex 1 to the Call for Expression of Interest der europäischen Ausschreibung definierten Key Performance Indicators). Die Berichtsvorlage wird von der FFG zur Verfügung gestellt.

Die Monitoring-Berichte sind Teil des verpflichtenden Berichtswesens über den Förderungsgegenstand.

Der Monitoringbericht ist innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Monitoringjahres fällig und als Anhang via eCall-Nachricht im eCall-System an die FFG zu übermitteln.

Es gilt Folgendes:

- Der Zugang zur geförderten F&E-Infrastruktur ist für weitere nutzende Organisationen – auch über ein Pilot Line Konsortium hinaus – zu öffnen (transparenter und diskriminierungsfreier Zugang).

Soll die geförderte F&E-Infrastruktur im Rahmen eines weiteren geförderten F&E-Projektes des Förderungsnehmenden genutzt werden, können die aktivierten Kosten der Anschaffung bzw. Herstellung (als Abschreibung oder Maschinenstunden) nicht nochmals angesetzt werden, d.h. eine Mehrfachverrechnung im Zuge von weiteren geförderten F&E-Projekten ist jedenfalls auszuschließen.

Bei Nutzung der geförderten F&E-Infrastruktur in F&E-Projekten muss sichergestellt werden, dass dadurch keine indirekte Beihilfe entsteht, d.h. eine wirtschaftliche Nutzung (durch Unternehmen oder andere Organisationen) muss zu marktüblichen Preisen bzw. zu Vollkosten plus Gewinnspanne erfolgen. Die Ausnahmen sind der bevorzugte Zugang oder ermäßigte Preise für akademische Einrichtungen, Start-ups und KMU, wie in den Chips JU Ausschreibungsunterlagen vorgeschrieben ist.

4.8 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Förderungwerbenden/Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten.

5 DIE EINREICHUNG

5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via eCall möglich.

Wie funktioniert es?

- Eingabe der Stammdaten der antragstellenden Organisation
- Vollständiges Befüllen aller Menüpunkte des eCall-Antrags
- Upload des verpflichtenden Anhangs und Eingabe der Kosten im eCall
- Im eCall: Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet

Detaillierte Informationen finden Sie im eCall-Tutorial.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

5.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Der Antrag auf Ko-Finanzierung erfolgt elektronisch via eCall. Die Unterlagen bestehen aus:

eCall

Online Angabe der Projektdaten – direkt im eCall einzugeben

eCall

Online-Kostenplan – direkt im eCall einzugeben



Vollständiges und signiertes DEP Grant Agreement, andernfalls Decision des Chips JU PAB approving the selection of the project proposal following Chips 2023-Call for Pilot Line⁶ + Nachweis der Beteiligung an der vom Chips JU genehmigten Pilot Line



LoI der FFG (E-Mail) zur Einreichberechtigung



LoIs von an der Nutzung der geplanten Pilot Line interessierten österreichischen Unternehmen (keine Vorlage)



Chips JU Pilot Lines Project Contribution for Austrian partner inkl. Betriebskonzept ([Vorlage](#))

Sämtliche relevante Dokumente für die Ausschreibung finden Sie im Downloadcenter.

⁶ PAB 2024.32, PAB 2024.33 oder PAB 2024.34 (see www.chips-ju.europa.eu/Documents/)

5.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber:innen und Fördernehmer:innen, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z.B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expert:innen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expert:innen werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

6 DIE ANTRAGSPRÜFUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

6.1 Wie erfolgt die Beurteilung des Ansuchens?

Die Überprüfung und Beurteilung des Ansuchens auf Ko-Finanzierung findet durch das Ausschreibungs-Management der FFG nach Antragstellung statt und umfasst eine **Formalprüfung** und eine **Kostenprüfung**.

Das Ergebnis der Formalprüfung, bei der die formale Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß Tabelle 3 überprüft wird, kommuniziert die FFG **innerhalb von 4 Wochen** via [eCall](#) Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus.
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Tabelle 3: Formalprüfungscheckliste für Förderungsansuchen

<i>Kriterium</i>	<i>Prüfinhalt</i>	<i>Mangel behebbar</i>	<i>Konsequenz</i>
Die verpflichtenden Anhänge gem. Ausschreibung liegen vor.	<ul style="list-style-type: none"> – vollständiges und signiertes DEP Grant Agreement sofern vorhanden, andernfalls Förderungszusage der EK – Der zuvor übermittelte Lol der FFG (E-Mail) zur Einreichberechtigung wurde hochgeladen – Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre – Beschreibung des Projektbeitrags gemäß Vorlage – Lol(s) der interessierten Organisationen 	<i>Ja</i>	Korrektur per eCall nach Einreichung
Die Förderwerbenden sind berechtigt, einen Antrag einzureichen.	<ul style="list-style-type: none"> – Der Partner ist in einem der in der Tabelle 2 genannten und zur Förderung empfohlenen Pilot Lines beteiligt – Die FFG hat einen Lol zur Einreichberechtigung an die Organisation übermittelt. 	<i>Nein</i>	Ablehnung aus formalen Gründen

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Als Grundlage für die inhaltliche Beurteilung des Projekts wird die bereits erfolgte positive Evaluierung des Chips JU (JPA-Agreement bzw. Förderungszusage des Chips JU) herangezogen. Darüber hinaus überprüfen FFG-interne Expert:innen, ob der eingereichte Antrag dem Inhalt des 2-Pagers, der bei der Einreichung der [Interessenbekundung](#) übermittelt wurde, entspricht. Geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die Erstellung des Lol von der FFG weiterhin gegeben sind.

Gegebenenfalls können **Auflagen** formuliert werden. Auflagen sind Vertragsbestandteil.

6.2 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die **Geschäftsführung der FFG** trifft die Förderungsentscheidung auf Basis der Empfehlung des Ausschreibungs-Managements der FFG nach bestandener **Formalprüfung sowie Antrags- und Kostenprüfung**.

7 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Entscheidung kommuniziert die FFG dem Förderungsnehmenden eine befristete Datenansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z.B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Datenansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den Förderungsnehmenden übermittelt.

Nach Retournierung des firmenmäßig gezeichneten **Förderungsvertrags innerhalb der festgelegten Frist** ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

Im Zuge der Prüfung und Förderentscheidung können Auflagen formuliert werden. Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die der Förderungsnehmende innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen müssen.

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral verlängert werden, wenn die EK ebenfalls eine Verlängerung des geförderten Projekts genehmigt. Durch die Zuerkennung einer Verlängerung durch die EK entsteht weder ein Rechtsanspruch auf eine allfällige Verlängerung des Förderungsvertrags zur Ko-Finanzierung, noch auf den Abschluss einer Folgevereinbarung.

7.2 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb zwei Monate nach den im Förderungsvertrag ggf. Grant Agreement festgelegten Terminen ist jeweils ein **Zwischenbericht** inklusive einer

Zwischenabrechnung zur Ko-Finanzierung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Zudem ist unmittelbar nach Erhalt der abschließenden Prüfergebnisse der EK (Payment Final Letter), spätestens innerhalb von 6 Monaten nach dem festgelegten Termin, ein **Endbericht** inklusive einer **Endabrechnung** zur Ko-Finanzierung via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Zudem ist ein Monitoringbericht jährlich nach Vorgaben der FFG zu legen.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis zur nationalen Berichtslegung per eCall-Nachricht:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt und die Endrate ausbezahlt.
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden.

Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Bei **Projektabbruch** während der Projektlaufzeit sind ein Endbericht inklusive einer Endabrechnung gemäß den oben genannten Anforderungen zu legen. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkehbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Mehr Informationen zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden 3.1](#).

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit:

Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die Startrate in Höhe von 40% des genehmigten Förderungsbetrages ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des Förderungszeitraums. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto des Förderungsnehmenden. Weitere Förderungsrate werden nach Projektfortschritt entsprechend den Angaben im Förderungsvertrag zur Ko-Finanzierung ausgezahlt. Liegen die Kosten bei Berichtsprüfung unter Plan, so kann eine reduzierte Rate angewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass im Ratenplan die Endrate jedenfalls mindestens 10 % des genehmigten Förderungsbetrages betragen muss.

Die förderungsnehmende Organisation muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der nationalen Förderung über eine **juristische Person in Österreich** verfügen.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln während der Laufzeit des Vorhabens ist nicht einer Kostenanerkennung gleichzusetzen. Die Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung des Vorhabens nach erfolgter Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.

7.4 Wie läuft die Prüfung vor Ort ab?

Zusätzlich zu den Berichten findet gegebenenfalls während oder nach Ende der Projektlaufzeit eine Prüfung vor Ort durch die FFG statt. Die Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z.B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereit zu stellen. Die Prüfungen der FFG werden rechtzeitig angekündigt. Im Rahmen dieser Prüfung vor Ort – kann es auch eine oder mehr inhaltliche PvO stattfinden.

7.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortium, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und gegebenenfalls beantragt werden:

- via [eCall](#)-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der [eCall](#)-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen im Konsortium wie Austritten, neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen innerhalb des Konsortiums

8 RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Schwerpunkte

- Advanced Fully Depleted Silicon On Insulator Technologies Targeting 7nm (FAMES)
- Advanced semiconductor devices based on Wide Bandgap materials (WBG)

basiert die Ausschreibung auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung ([FFG-Offensiv-Richtlinie](#) 2024-2026).

Für den Schwerpunkt

- Heterogeneous system integration and assembly (AHSI)

basiert die Ausschreibung auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Förderung digitaler wie industrieller Schlüssel- und Raumfahrttechnologien und -innovationen ([FFG-Technologie-Richtlinie](#) 2024-2026).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Die europarechtliche Rechtsgrundlage ist die [Verordnung der Europäischen Kommission zu De-minimis-Beihilfen](#) (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023).

9 WEITERE INFORMATIONEN

In diesem Abschnitt finden Sie Informationen über weitere Förderungsmöglichkeiten und Services, die im Zusammenhang mit Förderungsansuchen bzw. geförderten Projekten für Sie hilfreich sein können.

9.1 Service FFG Projektdatenbank

Die FFG bietet als Service die Veröffentlichung von kurzen Informationen zu geförderten Projekten und eine Übersicht der Förderungsnehmenden in einer öffentlich zugänglichen [FFG Projektdatenbank](#) an. Somit können Sie Ihr Projekt und Ihre Konsortialmitglieder besser für die interessierte Öffentlichkeit positionieren. Darüber hinaus kann die Datenbank zur Suche nach Kooperationspartner:innen genutzt werden.

Nach positiver Förderungsentscheidung werden die Förderungsnehmenden im [eCall](#) System über die Möglichkeit der Veröffentlichung von kurzen definierten Informationen zu ihrem Projekt in der FFG Projektdatenbank informiert. Eine Veröffentlichung erfolgt ausschließlich nach aktiver Zustimmung im [eCall](#).

Nähere Informationen finden Sie auf der [FFG-Seite zur Projektdatenbank](#).

9.2 Service BMK Open4Innovation

Die Plattform [open4innovation](#) des BMK bietet eine Wissensbasis für Unternehmen, Forschende etc. (community support, detailliertere Information, Erfolgsgeschichten usw.).

9.3 Open Access Publikationen

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen. In diesem Sinne ist bei referierten Publikationen, die mit Unterstützung der durch die FFG vergebenen Förderung entstehen, soweit wie möglich Open Access anzustreben. Als Prinzip gilt „as open as possible, as closed as necessary“, wie es auch für die europäischen Förderungen angeführt wird.

9.4 Umgang mit Projektdaten – Datenmanagementplan

Ein Datenmanagementplan (DMP) ist ein Managementtool, das dabei unterstützt, effizient und systematisch mit in den Projekten generierten Daten umzugehen.

Für die Erstellung des DMP kann z.B. das kostenlose Tool [DMP Online](#) verwendet werden. Auch die Europäische Kommission bietet über ihre „[Guidelines on FAIR Data Management](#)“ Hilfestellung an.

Ein Datenmanagement-Plan beschreibt,

- welche Daten im Projekt gesammelt, erarbeitet oder generiert werden
- wie mit diesen Daten im Projekt umgegangen wird
- welche Methoden und Standards dabei angewendet werden
- wie die Daten langfristig gesichert und gepflegt werden und
- ob es geplant ist, Datensätze Dritten zugänglich zu machen und ihnen die Nachnutzung der Daten zu ermöglichen (sogenannter „Open Access zu Forschungsdaten“)

Es ist sinnvoll, Forschungsdaten, die referierten Publikationen zugrunde liegen und deren Veröffentlichung zur Reproduzierbarkeit und Überprüfbarkeit der publizierten Ergebnisse notwendig ist, offen verfügbar zu machen.

Werden Daten veröffentlicht, sollen die Grundsätze „auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwertbar“ berücksichtigt werden. Für eine optimale Auffindbarkeit empfiehlt es sich, die Daten in etablierten und international anerkannten Repositorien zu speichern (siehe auch die [re3data Webseite](#)).

9.5 Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>